

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/2/1 87/03/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1989

## Index

L71015 Mietwagengewerbe Taxigewerbe Fiakergewerbe  
Platzfuhrwerkgewerbe Salzburg  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

B-VG Art139 Abs6;  
GelVerkG §10 Abs2 idF 1987/125;  
TaxihöchstzahlIV Slbg 1987;  
TaxiverhältniszahIV Slbg 1987;  
VwGG §42 Abs2 lit a;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0020 E 1. Februar 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Aufhebung der Verordnung des LH von Slbg vom 3.6.1987, LGBl 1987/42, betreffend die Höchstzahl für Konzessionen zur Ausübung des Taxigewerbes und der als Verordnung gewerteten Kundmachung des LH Slbg vom 1.7.1987, mit der die Höchstzahlen von für das Betreiben des Platzfuhrwerk-Gewerbes zuzulassenden Kfz kundgemacht wurden (verlautbart in der Slbg Landes-Zeitung Nr 19/1987) durch den VfGH bewirkt für einen Anlaßfall, daß zufolge Art 139 Abs 6 B-VG der VfGH den angefochtenen Bescheid so zu behandeln hat, als ob die in Rede stehenden Verordnung schon zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht mehr bestanden hätten. Die unter Heranziehung der aufgehobenen Verordnung erfolgte Abweisung des Konzessionsansuchens erweist sich daher als rechtswidrig.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030286.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)